

Richtlinien über die Vergabe von Preisen des Bezirksverbands Pfalz

Teil A

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Bezirksverband Pfalz verleiht folgende Preise:
 - a) Zukunftspreis Pfalz
 - b) Medienpreis Pfalz
 - c) Pfalzpreis für Literatur
 - d) Pfalzpreis für Kunsthandwerk
 - e) Pfalzpreis für Bildende Kunst
 - f) Pfalzpreis für pfälzische Geschichte und Volkskunde
 - g) Pfalzpreis für Musik

- (2) Die Preise werden alle 3 Jahre jeweils in Form eines Hauptpreises und eines Nachwuchspreises vergeben. Die Nachwuchspreise dienen als Motivation für jüngere Bewerber/innen, die überdurchschnittliche Fähigkeiten erkennen lassen und werden verliehen, um wissenschaftliche, künstlerische oder journalistische Begabungen zu unterstützen. Für den Nachwuchspreis können sich Personen bis zu 35 Jahren bewerben bzw. vorgeschlagen werden. Bei Bewerbungen von Personengruppen oder Vorschlägen, die sich auf solche beziehen, soll die Altersgrenze ebenfalls gewahrt sein. Für die Verleihung von Nachwuchspreisen in Betracht kommende Personen/Gruppen, sind von den Verfahren zur Verleihung eines Hauptpreises nicht ausgeschlossen. Eine Bewerbung / ein Vorschlag, die / der sich auf den Hauptpreis bezieht, wird bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen auch zur Kategorie Nachwuchspreis zugeordnet.

Darüber hinaus können für den jeweiligen Wettbewerb eingereichte herausragende Schülerleistungen mit einer dotierten Anerkennung gewürdigt werden. Die Höhe der Anerkennungsprämie wird im jeweiligen Haushaltsplan des Bezirksverbands Pfalz festgelegt.

- (3) Mit den Preisen werden einzelne Arbeiten/Werke gewürdigt.

- (4) Über die Vergabe entscheiden die für die jeweiligen Preise gebildeten Preisgerichte. Diese setzen sich zusammen aus sieben sachverständigen Personen, die durch ihre Stellung bzw. ihr berufliches oder privates Wirken zur Beurteilung der eingereichten Vorschläge besonders geeignet sind. Die/Der Bezirkstagsvorsitzende/r oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen führt in allen Preisgerichten den Vorsitz, ohne eigenes Stimmrecht.

Die/der Bezirkstagsvorsitzende unterbreitet, nach Anhörung der im Bezirkstag Pfalz vertretenen Fraktionen und gegebenenfalls weiterer fachkundiger Institutionen, einen Vorschlag zur Besetzung der jeweiligen Preisgerichte, der neben den sieben ordentlichen Preisgerichtsmitgliedern zusätzlich je zwei allgemeine StellvertreterInnen beinhaltet. Über diesen Vorschlag entscheidet der Bezirksausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksausschussmitglieder. Die Berufung der Preisgerichtsmitglieder und der allgemeinen StellvertreterInnen gilt für die Dauer der Wahlperiode des Bezirkstags Pfalz, längstens bis zum Abschluss der Preiswettbewerbe des Kalenderjahres, in welchem diese endet.

Für Preise, die in verschiedenen Sparten vergeben werden, können für jede Sparte gesonderte Preisgerichte gebildet werden.

Die Preisgerichte können weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Mitglieder der Preisgerichte wahren bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten strenge Vertraulichkeit.

Die Preisgerichte fassen ihre Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Preisgerichts bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Beschlüsse über Nominierungen und Preisvergaben bedürfen einer absoluten Mehrheit von mindestens vier Stimmen. In sonstigen Angelegenheiten genügt die einfache Mehrheit.

Preisgerichtsmitglieder, die selbst an einem Wettbewerb teilnehmen, sind für diesen von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.

- (5) Das Auswahlverfahren für die Haupt- und Nachwuchspreise ist grundsätzlich mehrstufig. Das Preisgericht nominiert aus dem Kreis der vorliegenden Bewerbungen und eingereichten Vorschläge die für die Verleihung des Preises in Betracht kommenden preiswürdigen Teilnehmer/innen. Es werden höchstens fünf Personen bzw. Personengruppen je Haupt- und Nachwuchspreis nominiert. Das Preisgericht kann den Nominierten die Möglichkeit geben, sich und ihre Arbeit persönlich vorzustellen. Aus dem Kreis der für einen Pfalzpreis Nominierten bestimmt das Preisgericht anschließend die Preisträger/innen. Die Bekanntgabe der Preisträger/innen erfolgt bei der Preisverleihung. Gibt es nur eine/n Nominierte/n pro Pfalzpreis, kann die Bekanntgabe bereits vor der Preisverleihung erfolgen. Die Preisgerichte können in begründeten Fällen von Nominierungen und Preisvergaben absehen. Nominierungen ohne Preisvergaben sind ausgeschlossen. Ferner ist pro Pfalzpreis jeweils nur die Nominierung für den Haupt- oder für den Nachwuchspreis zulässig; eine Doppelnominierung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Preise werden ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann auf einen abgegrenzten Themenbereich gerichtet sein. Die Ausschreibungsbedingungen sind zu beachten.
- (7) Im Rahmen der besonderen Regelungen zu den einzelnen Pfalzpreisen können sich alle Personen oder Personengruppen um eine Nominierung bewerben. Ebenso kann Jeder Vorschläge für die Nominierung von Personen bzw. Personengruppen einreichen; dies gilt insbesondere für die Mitglieder der Preisgerichte. Bereits ausgezeichnete Haupt- bzw. Nachwuchs-Preisträger/innen werden in der selben Kategorie nur berücksichtigt, wenn die letzte Auszeichnung mindestens sechs Jahre zurückliegt.
- (8) Die Bewerber und Vorgeschlagenen erklären sich mit diesen Richtlinien, den Ausschreibungsbedingungen und einer eventuellen Nominierung einverstanden.
- (9) Die Bewerbungen/Vorschläge sind in schriftlicher oder elektronischer Form unter Verwendung von Bewerbungsformularen einzureichen und zu begründen.

Notwendige Beschreibungen sind auf zwei DIN A4 Seiten zu beschränken. Bewerbungsformulare können bei der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz oder den das jeweilige Verfahren ausführenden Stellen angefordert oder über den Internetauftritt des Bezirksverbands Pfalz heruntergeladen werden.

Den Bewerbungsunterlagen können Abbildungen, Skizzen, Tabellen oder Fotos beigelegt werden.

- (10) Es soll entweder ein sachlicher Zusammenhang aus der Arbeit zur Pfalz hervorgehen oder ein persönlicher Bezug der Teilnehmer/innen zur Pfalz bestehen.
- (11) Die Arbeiten müssen den rechtlichen Bestimmungen entsprechen und dürfen keine Rechte Dritter verletzen. Alle Teilnehmer/innen stehen dafür ein, dass sie über sämtliche Rechte und Einwilligungen verfügen, die zur urheberrechtlichen und sonstigen Nutzung ihrer Beiträge sowie zur Teilnahme am Wettbewerb erforderlich sind.
- (12) Mit der Einsendung einer Bewerbung bzw. der Zustimmung von Vorgesetzten zur Teilnahme am Wettbewerb wird dem Bezirksverband Pfalz das Recht eingeräumt, die Arbeit im Rahmen der Publikationen über den jeweiligen Preis zu veröffentlichen, zu verbreiten oder vorzuführen sowie in das eigene Internetangebot einzustellen.
- (13) Alle Nominierungen werden vom Bezirksverband Pfalz im Internet präsentiert und veröffentlicht.
- (14) Die Preise werden in Form einer von der/dem Bezirkstagsvorsitzenden unterschriebenen Urkunde und durch Übergabe einer Trophäe verliehen.
- (15) Die Preise sind mit einer finanziellen Zuwendung verbunden. Die Höhe der Zuwendung wird im jeweiligen Haushaltsplan des Bezirksverbands Pfalz festgelegt.
- (16) Die Preisverleihungen mit Bekanntgabe der Preisträger/innen finden in festlichem Rahmen unter Beteiligung von Personen des öffentlichen Lebens insbesondere aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Kirche, Verbänden, Gewerkschaften und der Presse statt. Alle Nominierten werden schriftlich hierzu eingeladen.
- (17) Die Entscheidungen der Preisgerichte sind endgültig. Der Rechtsweg gegen die Auswahlentscheidungen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf die Verleihung eines Preises besteht nicht.

II. Zukunftspreis Pfalz

- (1) Der Bezirksverband Pfalz fördert mit dem Zukunftspreis Pfalz herausragende innovative Ideen, Produkte, Vorhaben und Leistungen, die die Zukunftsfähigkeit und die nachhaltige Entwicklung der Region stärken.

- (2) Ausgezeichnet werden Projekte aus den Bereichen der Umwelt, Natur-, Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaft, Technologie oder Wirtschaft.
- (3) Für die Auswahl der Preisträger sind unter anderem der Kreativitätsgrad, die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit sowie das Marktpotenzial des Projekts maßgebend.
Die Errungenschaften/Leistungen sollen ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen und echte Verbesserungen bzw. Fortschritte gegenüber derzeitigen Prozessen mit sich bringen.
Darüber hinaus sollen die Vorhaben einen Nutzen für die Gesellschaft, beispielsweise durch Optimierung des Ressourcen-Einsatzes oder durch Steigerung der Lebensqualität, hervorbringen und ökologische, ökonomische und soziale Aspekte miteinander in Einklang bringen.
- (4) Die eingereichten Arbeiten müssen innerhalb der letzten drei Jahre in eigenschöpferischer Leistung entstanden sein.
- (5) Der Wettbewerb wird von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, an die auch die vollständigen Wettbewerbsunterlagen zu richten sind, durchgeführt.

III. Medienpreis Pfalz

- (1) Mit dem Medienpreis Pfalz will der Bezirksverband Pfalz dazu anregen, die Pfalz in den Medien darzustellen, die Kenntnisse über die Pfalz zu mehren und deren Bekanntheitsgrad zu erhöhen.
- (2) Ausgezeichnet werden Arbeiten aller Darstellungsformen und Medien, wie Print, Funk, Film und Fernsehen sowie alle digitalen Medien (darunter Websites, Social Media, Blogs und Apps), in denen ein Thema informativ und kreativ in Text, Bild oder Ton aufgearbeitet wurde. Ebenso kann die Kontinuität eines Schaffens ausgezeichnet werden.
- (3) Die Beiträge sollen die Pfalz in ihrer landschaftlichen, geschichtlichen, kulturellen, sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Eigenart in hervorragender und beispielhafter Weise dokumentieren.
- (4) Für die Vergabe des Preises sind die Relevanz des aufgearbeiteten Themas, die Qualität der Information, die Allgemeinverständlichkeit sowie die Attraktivität der Darstellung ausschlaggebend.
- (5) Die Beiträge müssen veröffentlicht worden sein. Ihre Publikation darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Online-Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Nominierung und der Preisverleihung abrufbar sein.

Die Beiträge müssen in der veröffentlichten Form und Länge eingereicht und dürfen nicht bearbeitet oder gekürzt werden.

- (6) Der Wettbewerb wird von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, an die auch die vollständigen Wettbewerbsunterlagen zu richten sind, durchgeführt.

IV. Pfalzpreis für Literatur

- (1) Zur Pflege und Förderung des literarischen Schaffens verleiht der Bezirksverband Pfalz den Pfalzpreis für Literatur.
- (2) Er wird verliehen für ein Werk von literarischem Rang, das sich durch hohe sprachliche Qualität auszeichnet.
- (3) Eingereicht werden können deutschsprachige Arbeiten aller literarischen Gattungen.
- (4) Wettbewerbsbeiträge für den Hauptpreis müssen bereits veröffentlicht worden sein. Bei Bewerbungen und Vorschlägen für den Nachwuchspreis ist auch die Einreichung von unveröffentlichten Manuskripten zulässig.
- (5) Die Publikation der Werke bzw. die Erstellung der Manuskripte, die für den Nachwuchspreis eingereicht werden darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (6) Der Wettbewerb wird von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, an die auch die vollständigen Wettbewerbsunterlagen zu richten sind, durchgeführt. Von den Bewerberinnen/Bewerbern/ Vorgeschlagenen sind - auf das jeweilige Werk bezogen - aussagefähige Textstellen zu benennen, die besonders für eine Beurteilung geeignet sind.

V. Pfalzpreis für Kunsthandwerk

- (1) Zur Pflege und Förderung des kunsthandwerklichen Schaffens sowie zur Weiterentwicklung des Handwerks verleiht der Bezirksverband Pfalz einen Pfalzpreis für Kunsthandwerk.
- (2) Es werden künstlerische Leistungen des Handwerks ausgezeichnet, die zukunftsweisende neue Ideen erkennen lassen und die zeitgemäß, material- und funktionsgerecht ausgeführt sind. Eine hochwertige Verarbeitung und Ausführung wird vorausgesetzt. Neben der handwerklichen Qualität werden gestalterische Aspekte, wie die Anwendung innovativer Techniken, eine überzeugende Konzeption sowie die künstlerische Aussage, in die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten einbezogen.
- (3) Zugelassen sind Arbeiten aus allen Bereichen des Kunsthandwerks.
- (4) Bewerber und Vorgeschlagene für den Hauptpreis müssen eine handwerkliche Befähigung, z.B. durch eine bestandene Gesellenprüfung oder durch eine gleichwertige berufliche Qualifikation, erworben haben. Teilnehmer/innen am Wettbewerb für den Nachwuchspreis können sich noch in einer Ausbildung im Bereich des formgestaltenden Handwerks befinden.
- (5) Die Kunsthandwerker/innen müssen die vorgeschlagenen Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt oder bei Arbeiten, die üblicherweise nur unter fremder Mithilfe ausgeführt werden, deren Ausführung maßgeblich beeinflusst haben.

Personen, die Mithilfe geleistet haben, sind zu benennen. Alle vorgelegten Arbeiten müssen in den letzten drei Jahren vor dem Vorlagetermin entstanden sein.

- (6) Die Teilnehmer/innen können bis zu sieben Arbeiten zur Bewertung einreichen. In einer ersten Stufe des Auswahlverfahrens (Vorjurierung) werden die Arbeiten zunächst anhand von den Kunsthandwerker/innen einzureichenden Fotografien, deren Qualität eine Beurteilung der dargestellten Arbeiten ermöglichen muss, bewertet. Die Rückseite der Fotografien ist mit Erläuterungen zu Technik, Material, Originalmaßen des Werks, dem Entstehungsdatum sowie ggf. dem Titel zu versehen. Das Preisgericht wählt anhand der Fotografien die gegenständlich einzureichenden Arbeiten aus, anhand derer in einem nächsten Schritt des Auswahlverfahrens die Nominierungen erfolgen.
- (7) Die gegenständlich angeforderten und eingereichten Arbeiten werden in einer Ausstellung der Öffentlichkeit vorgestellt. Sollte eine abschließende Beurteilung über die Teilnahme an der Ausstellung anhand der Fotografien nicht oder nur schwer möglich sein, behält sich das Preisgericht vor, nach Sichtung der gegenständlichen Arbeiten über die Ausstellungsteilnahme zu befinden. Dem Preisgericht steht es ferner frei, darüber zu befinden, ob alle eingereichten Werke einer Bewerbung oder eine Auswahl davon ausgestellt werden.
- (8) Der Wettbewerb wird gemeinsam von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz und der Handwerkskammer der Pfalz durchgeführt.

VI. Pfalzpreis für Bildende Kunst

- (1) Mit dem Ziel dem kulturellen Leben Impulse zu verleihen, die kulturelle Entwicklung zu fördern und durch Leistungsanerkennung Künstler/innen in ihrem Schaffen zu unterstützen, verleiht der Bezirksverband Pfalz den Pfalzpreis für Bildende Kunst.
- (2) Zugelassen sind Arbeiten aus allen Sparten der Bildenden Kunst (z.B. Malerei, Grafik, Fotografie, digitale Kunst, Bildhauerei, Plastik, Installation sowie Mixed Media).
- (3) Technische und inhaltliche Qualität, Aktualität, Kreativität und Innovation sind ausschlaggebende Auswahlkriterien.
- (4) Teilnehmen können Studierende und Absolventen einer Kunsthochschule bzw. einer Kunstakademie, Mitglieder eines Berufsverbandes bildender Künstler oder einer anderen Künstlervereinigung sowie freischaffende bildende Künstler, die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Kunsthochschule bzw. einer Kunstakademie oder eine langjährige Ausstellungs- oder Publikationspraxis aufweisen können. Die genannten Voraussetzungen gelten nicht für Bewerber und Vorgeschlagene für den Nachwuchspreis.

- (5) Die/Der Künstler/in muss die vorgeschlagenen Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt oder bei Arbeiten, die üblicherweise nur unter fremder Mithilfe ausgeführt werden, deren Ausführung maßgeblich beeinflusst haben. Personen, die Mithilfe geleistet haben, sind zu benennen. Alle vorgelegten Arbeiten müssen in den letzten drei Jahren vor dem Vorlegetermin entstanden sein.
- (6) Die Teilnehmer/innen dürfen maximal drei Arbeiten zur Bewertung einreichen. In einer ersten Stufe des Auswahlverfahrens (Vorjurierung) werden die Arbeiten zunächst anhand von den Künstler/innen einzureichenden Fotografien (max. DinA 4) bzw. max. 5-minütigen Videotrailern, deren Qualität eine Beurteilung der dargestellten Arbeiten ermöglichen muss, bewertet. Dabei sind die Originalmaße der Werke bzw. die original Filmlänge anzugeben. Allen Einreichungen sind Erläuterungen zu Technik, Material, Entstehungsdatum und ggf. dem Titel beizufügen. Aus den Fotografien/Videotrailern wählt das Preisgericht die gegenständlich einzureichenden Arbeiten aus, anhand derer in einem nächsten Schritt des Auswahlverfahrens die Nominierungen erfolgen. In begründeten Fällen kann das Preisgericht von einer gegenständlichen Einreichung der Arbeiten absehen und die Nominierungen anhand der Fotos/Videotrailer vornehmen.
- (7) Die nach Entscheidung des Preisgerichts gegenständlich einzureichenden Wandobjekte sollten gerahmt beziehungsweise hängfertig sowie auf der Rückseite mit dem Titel des Werks versehen sein. Raumbezogene Objekte und sonstige Arbeiten müssen ebenfalls mit dem Titel des Werks versehen sein.
- (8) Die gegenständlich angeforderten und eingereichten Arbeiten werden in einer Ausstellung der Öffentlichkeit vorgestellt. Sollte eine abschließende Beurteilung über die Teilnahme an der Ausstellung anhand der Fotografien bzw. der Videotrailer nicht oder nur schwer möglich sein, behält sich das Preisgericht vor, nach Sichtung der gegenständlichen Arbeiten über die Ausstellungsteilnahme zu befinden. Dem Preisgericht steht es ferner frei, in Abstimmung mit dem Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern, das mit der Ausstellungskonzeption betraut ist, darüber zu befinden, ob alle eingereichten Werke einer Bewerbung oder eine Auswahl davon ausgestellt werden.
- (9) Für die Preisträger/innen organisiert der Bezirksverband Pfalz eine gesonderte öffentliche Ausstellung mit einem Katalog und erwirbt eines ihrer/seiner Werke.
- (10) Der Wettbewerb wird von dem Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern, an das auch die vollständigen Wettbewerbsunterlagen zu richten sind, durchgeführt.

VII. Pfalzpreis für pfälzische Geschichte und Volkskunde

- (1) Zur Förderung und Anerkennung der Erforschung, Dokumentation sowie Darstellung der pfälzischen Heimat, ihrer Wurzeln, Traditionen, Besonderheiten und gesellschaftlichen Zusammenhänge verleiht der Bezirksverband Pfalz den Pfalzpreis für pfälzische Geschichte und Volkskunde.

- (2) Es können Arbeiten aus den Bereichen Volkskunde, Archäologie, Denkmalpflege und Kunstgeschichte (auch Bauforschung), Geographie sowie allen Bereichen der Geschichtswissenschaften eingereicht werden, soweit sie ihren Forschungsgegenstand überwiegend im pfälzischen Raum haben. Von den Bewerberinnen/Bewerbern/Vorgeschlagenen sind - auf das jeweilige Werk bezogen - aussagefähige Textstellen zu benennen (insb. Inhaltsverzeichnis, Einleitung bzw. Vorwort, Fazit, Quellen- und Literaturverzeichnis usw.), die besonders für eine Beurteilung geeignet sind.
- (3) Ausgezeichnet werden fachwissenschaftlich ausgebildete Verfasser/innen oder solche, die einen wissenschaftlich adäquaten und seriösen Umgang mit dem gewählten Thema erkennen lassen, für ein in sich geschlossenes Einzelwerk von historischer oder volkskundlicher Relevanz.
- (4) Die eingereichten Arbeiten müssen auf eigener Forschung beruhen und müssen in den letzten drei Jahren vor dem Vorlagetermin abgeschlossen worden sein.
- (5) Wettbewerbsbeiträge für den Hauptpreis müssen bereits veröffentlicht worden sein. Bei Bewerbungen und Vorschlägen für den Nachwuchspreis ist auch die Einreichung unveröffentlichter Arbeiten zulässig.
- (6) Der Wettbewerb wird vom Institut für pfälzische Geschichte und Volkskunde, an das auch die vollständigen Wettbewerbsunterlagen zu richten sind, durchgeführt.

VIII. Pfalzpreis für Musik

- (1) Der Bezirksverband Pfalz verleiht zur Förderung und Unterstützung musikalischen Schaffens sowie Anerkennung und Weiterentwicklung hervorragender Komponisten den Pfalzpreis für Musik.
- (2) Der Preis umfasst die Sparten Musiktheater, Vokal- und Instrumentalmusik, Populärmusik sowie Film- und Spielmusik.
- (3) Pro Teilnehmer/in bzw. Teilnehmergruppe kann jeweils nur ein selbstkomponiertes Werk oder Musikstück eingereicht werden. Dies muss innerhalb der letzten drei Jahre entstanden sein.
- (4) In der Sparte Musiktheater können Werke der Kategorien Oper, Operette, Musical oder Ballett eingereicht werden.
- (5) In der Sparte Vokal- und Instrumentalmusik sind Solowerke, Kammermusik, Orchesterwerke, Liedkompositionen sowie geistliche und weltliche Chormusik (mit und ohne Instrumentalbegleitung) zulässig.
- (6) Einreichungen in der Sparte Populärmusik sollen insbesondere den Musikrichtungen Blues, Jazz, Soul, Rhythm & Blues, Chanson, Schlager, Rock, Pop oder Hip-Hop angehören.

- (7) Filmmusik bezeichnet für einen Film komponierte Musik und dient vor allem dazu, die Wirkung der Filmbilder zu intensivieren bzw. zu unterstützen. Spielmusik bezeichnet für ein Video- bzw. Computerspiel komponierte Musik, die zur Stimmung der Spielsituation passt und einen atmosphärischen Beitrag leistet. Der Film- sowie Spielmusik können spartenübergreifend alle in den Absätzen 4 bis 6 genannten Musikrichtungen angehören. Absatz 8 Satz 1-3 gilt entsprechend.
- (8) Den Wettbewerbsbeiträgen der Sparten Musiktheater sowie Vokal- und Instrumentalmusik sind neben Partituren, ggf. Libretti und weitere Erläuterungen zur Komposition beizufügen. Wettbewerbsbeiträge in der Sparte Populärmusik sind in schriftlicher Form einzureichen. Eine zusätzliche Einreichung von Tonträgern ist in allen Sparten möglich. In der Sparte Film- und Spielmusik sind zudem der jeweilige Film bzw. das jeweilige Spiel einzureichen.
- (9) Die Durchführung des Wettbewerbs obliegt dem Pfalztheater Kaiserslautern, an das auch die vollständigen Wettbewerbsunterlagen zu richten sind.

Teil B

IX. Lebenswerkpreis

- (1) Aus den Sachgebieten, in denen im jeweiligen Jahr die Preise vergeben werden, kann jährlich je ein Lebenswerkpreis verliehen werden.
- (2) Lebenswerkpreise können an Personen/Gruppen verliehen werden, die durch ihre Arbeit und Werke in besonderem Maße hervortreten und einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines von einem Preis erfassten Sachgebiets leisten bzw. geleistet haben. Eine Verleihung an Personen/Gruppen, die bereits mit dem Haupt- oder Nachwuchspreis ausgezeichnet wurden, ist möglich.
- (3) Die Lebenswerkpreise werden auf Beschluss der für die jeweiligen Preiswettbewerbe des betreffenden Jahres zuständigen Preisgerichte verliehen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der in I. Abs. 4 festgelegten Mitgliederzahl.
- (4) Der Preis wird in Form einer von der/dem Bezirkstagsvorsitzenden unterschriebenen Urkunde und durch Übergabe einer besonderen Trophäe verliehen.
- (5) Die Preisverleihung findet in festlichem Rahmen gemeinsam mit der Verleihung der Haupt- und Nachwuchspreise statt. Die Bekanntgabe der/des Lebenswerkpreisträgerin / Lebenswerkpreisträgers erfolgt nach der entsprechenden Preisgerichtssitzung und vor der Preisverleihung.

Teil C

X. Ludwig-Wagner-Preis für Toleranz und Zivilcourage

- (1) Mit dem „Ludwig-Wagner-Preis für Toleranz und Zivilcourage“ will der Bezirksverband Pfalz Toleranz, Nächstenliebe und Friedensstiftung fördern und ein Zeichen gegen Angst, Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung, Intoleranz, Mutlosigkeit und Gleichgültigkeit setzen.
- (2) Der „Ludwig-Wagner-Preis für Toleranz und Zivilcourage“ wird als Anerkennung und Unterstützung an Persönlichkeiten oder Personengruppen verliehen, die sich in herausragender Weise für Frieden zwischen den Menschen, für Unterstützung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit geringem Einkommen in unserer Gesellschaft einsetzen.
- (3) Der Preis wird alle drei Jahre verliehen.
- (4) Das Verfahren wird von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, durchgeführt.
- (5) Über die Vergabe entscheidet ein Preisgericht. Dieses setzt sich zusammen aus sieben namhaften Personen aus Politik, Kirche, Verbänden, Gewerkschaften und dem sonstigen öffentlichen Leben. Die Bestimmungen des Teil A Ziff. I (Allgemeine Bestimmungen) Abs.4 der Sätze 3-7, 9-12 sowie 14 gelten entsprechend; Satz 13 gilt sinngemäß.
- (6) Vorschläge können Mitglieder des Preisgerichts, die im Bezirkstag vertretenen politischen Gruppierungen sowie die OberbürgermeisterInnen und Landräte/Landrätinnen der Pfalz einreichen.
- (7) Es soll entweder ein sachlicher Zusammenhang aus der Tätigkeit oder ein persönlicher Bezug der Vorgeschlagenen zur Pfalz bestehen.
- (8) Ferner gelten die Bestimmungen des Teil A Ziffer I (Allgemeine Bestimmungen) der Absätze 12 und 16 sinngemäß und der Absätze 14,15 und 17 entsprechend.

XI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergabe von Preisen des Bezirksverbands Pfalz vom 01.01.2019 außer Kraft.

Theo Wieder
Vorsitzender des Bezirkstags